



Brüssel, den 10. Dezember 2025
(OR. en)

14661/25
ADD 1

RECH 475
COASI 128

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13645/25 + ADD 1

Betr.: Anhang des BESCHLUSSES DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Australischen Bund andererseits über die Teilnahme des Australischen Bundes an Programmen der Union und die Assozierung des Australischen Bundes mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027)

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ZWISCHEN der Europäischen Union einerseits und dem Australischen Bund andererseits über ein Abkommen über die Teilnahme des Australischen Bundes an Programmen der Union und die Assozierung des Australischen Bundes mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027)

1. In dem Abkommen sollten die Bedingungen für die Teilnahme des Australischen Bundes an Programmen der Union festgelegt werden. Es soll
 - a) gewährleisten, dass die Beiträge des an Programmen der Union teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;

- b) die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zu einzelnen Programmen, und ihre Verwaltungskosten festlegen. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltssordnung¹;
 - c) dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf Programme der Union einräumen;
 - d) die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, garantieren.
2. In dem Abkommen sollte vorgesehen werden, dass etwaige künftige Assoziiierungen des Australischen Bundes mit weiteren Programmen der Union in Form einzelner Protokolle zu dem Abkommen erfolgen sollten. Die Kommission sollte bei den Verhandlungen ausloten, ob die Möglichkeit besteht, dass solche Protokolle im Wege eines vereinfachten Verfahrens von einem im Rahmen des Abkommens eingesetzten Gremium angenommen werden. Die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme an Programmen der Union würden in dem Abkommen festgelegt werden.
3. In dem Abkommen sollte die Höhe des vom Australischen Bund zu zahlenden Finanzbeitrags zum Gesamthaushalt der Union festgelegt werden.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

4. In dem Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollten die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme des Australischen Bunds an der Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ im Rahmen von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates², dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates³ und allen anderen Vorschriften für die Durchführung des Programms festgelegt werden.
5. Das Protokoll zu dem Abkommen sollte einen Beobachterstatus des Australischen Bunds im Programmausschuss von „Horizont Europa“ entsprechend dem Umfang der Assoziierung des Australischen Bunds mit dem Programm vorsehen (d. h. nur für die Teile des Programmausschusses, die an der Durchführung der Säule II beteiligt sind).
6. Das Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollte eine Gegenseitigkeitsklausel enthalten, die die auf Gegenseitigkeit beruhende Teilnahme von in der Union niedergelassenen Rechtsträgern an Programmen des Australischen Bunds, die der Säule II von „Horizont Europa“ gleichwertig sind, soweit wie möglich gewährleistet.
7. In dem Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollten die einschlägigen Bestimmungen von „Horizont Europa“ in Bezug auf den Schutz der strategischen Vermögenswerte, der Interessen, der Autonomie oder der Sicherheit der Union festgehalten werden.

² Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und

(EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

³ Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167I vom 12.5.2021, S. 1,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/764/oj>).

8. Das Abkommen sollte gemeinsame Grundwerte und Grundsätze, auch der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Innovation, fördern.
 9. In dem Abkommen sollten in Bezug auf Unionsmittel Regeln für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgelegt werden. Insbesondere sollte das Abkommen einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union vorsehen, einschließlich der Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, was Betrugsfälle, die Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls die Verhängung von Verwaltungssanktionen und die Einziehung von Geldern einschließt. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sollte verwaltungsrechtliche Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen können. Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union untersuchen und verfolgen können.
 10. Die Kommission sollte während der Verhandlungen ausloten, ob eine Klausel über die vorläufige und/oder rückwirkende Anwendung aufgenommen werden kann.
 11. Das Abkommen sollte mit der einschlägigen Politik und den diesbezüglichen Zielen der Union im Einklang stehen.
-